

Aufforderungen, Rügen, Erwiederungen u. s. w. 8. Gesuche und Anbietungen von Geschäften, Theilnehmern und Gehülfen, u. s. w. 9. Uebersetzung-Anzeigen. 10. Anzeigen von Bücher-Auctionen.

Jeden Freitag wird ein halber Bogen oder nach Umständen ein ganzer Bogen in gr. 4. mit gespaltenen Columnen erscheinen und der vollständige Jahrgang einen Haupttitel und ein zweckmäßig eingerichtetes Register erhalten.

Der jährliche Pränumerationssatz ist 1 Thlr. 12 Gr. netto B. 3.

Die Insertionsgebühren für die Bekanntmachungen der zweiten Abtheilung sind ½ Gr. netto B. 3. für die gespaltene Petit-Zeile oder deren Raum.

Wie der Plan zeigt, beabsichtigt unsere Zeitschrift hauptsächlich die

Förderung und den allgemeinen Nutzen des gesammten deutschen Buchhandels, doch werde ich nicht verfehlten, aus dem reichen Schatz von Materialien, die mir zu Gebote stehen, auch zur belehrenden Unterhaltung beizutragen und dadurch das Interesse der Leser stets zu erhalten und zu erhöhen suchen.

So möge denn diese neue Erscheinung im engern Kreise des Buchhandels sich recht viele Freunde erwerben und ganz den Ansprüchen genügen, welche man an dieselbe zu machen berechtigt ist. Dankbar werde ich es aber auch erkennen, wenn man mich bei diesem Unternehmen recht freigiebig mit Beiträgen unterstützt, namentlich werden mir Mittheilungen für die erste Abtheilung des Blattes sehr willkommene Gaben seyn. Gewiß werde ich Alles aufbieten, um das Ziel zu erreichen, welches eben näher angekündigt wurde. Sollte sich indes nicht ein Jeder augensätzlich ganz befriedigt finden, so kann ich nur die wahren Worte unsers großen Dichters entgegnen:

Wahrlich, im schwierigen Werk Allen genügen, ist schwer! —

Leipzig, d. 3. Jan. 1834.

Otto Aug. Schulz.

G e s e h k u n d e.

S a c h s e n.

Das 31. Stück, der Sammlung der Gesetze ic. f. d. Königreich Sachsen vom J. 1833, enthält unter Nr. 62 eine Verordnung, über die Behandlung der mit den Staatsposten ein- und ausgehenden Waaren, welche wir hier, insofern sie für den deutschen Bücherverkehr von Wichtigkeit ist, im Auszuge mittheilen.

In Gemäßheit des §. 37. der Zollordnung sind nachstehend die Vorschriften zusammengetragen, welche zu beobachten sind, wenn Waaren oder Sachen mit den Staatsposten eingeführt, durchgeführt oder ausgeführt, oder aus einem Theile des Zollvereinsgebietes in den andern, mit Berührung des Auslandes, befördert werden sollen.

§. 1.

Wer Gegenstände, über vier Pfund schwer, verpaßt im Auslande zur Post giebt, um solche mit derselben in das Zollvereinsgebiet einführen zu lassen, hat dem Poststück unter welcher Benennung jede Art der Verpackung, sie bestehet in Paletten, Ballen ic. oder in Briefform ic. verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher oder französischer Sprache offen beizulegen, aus welcher sich ergeben muß:

- a) der Name des Empfängers; b) der Ort, wohin das Poststück bestimmt ist; c) dessen Zeichen und Nummer, d) die Gattung der darin enthaltenen Gegenstände, nach denselben Benennungen, womit solche im Zolltarif bei den betroffenen Artikeln und Untercabteilungen derselben bezeichnet sind; ferner e) wenn in einem Poststück mehrere, ungleichartige Gegenstände zusammengepakt sind, welche verschiedenen Erhebungssätzen für die Eingangsabgabe unterliegen — das Nettogewicht einer jeden Waarengattung; f) der Ort und der Tag der Ausstellung dieser Inhaltsklärung und g) der Name des Versenders.

M u s t e r

zu einer Inhaltserklärung bei einer Paketsendung mit der Fahrpost.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hierbei gesendet:

4 Pakete, gez. (Zeichen u. Nummer), davon enthält:

Nr. 1. Bücher

u. s. w.

(Ort u. Tag d. Ausstellung.) (Name d. Versenders.)

§. 2.

Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1.) ganz fehlt, oder die dem Poststück beigelegte, rücksichtlich der Inhaltsangabe, mangelhaft oder unbestimmt ist, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne das Paket zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Überzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gegenstände darin enthalten sind, dann wird die Eingangsabgabe nach dem höchsten Erhebungssatz des Zolltarifs, ohne Rücksicht auf die Gattung der Waaren, welche in einem solchen Pakete befindlich seyn mögen, erhoben und zwar:

- a) sobald äußerlich erkannt wird, daß das Poststück Flüssigkeiten enthält, mit acht Thalern vom Centner Brutto;
- b) in allen andern Fällen mit einem Thaler vom Pfunde des, nach dem Sahe von 25 Pfunden Tara auf den Centner Brutto zu berechnenden Nettogewichts.

§. 4.

Auch wird von dem Inhalte der Pakete, welche ganz ohne oder ohne genügende Inhaltserklärung eingehen, die Eingangsabgabe, jedoch nur nach demjenigen Erhebungssatz erhoben, womit die darin befindlichen Gegenstände durch den Zolltarif belegt sind, wenn in einer, das Poststück offen begleitenden Note, oder in der Inhaltserklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß dasselbe bei der ersten Abfertigungsstelle geöffnet und nachgeschenkt werde, um die Eingangsabgabe nach dem vorgefundenen Inhalte zu bestimmen.